

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch

Ralph Kaiser
Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 11

6. August 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 23. Juli 2019 stellt die Einwohnergemeinde Oekingen dem Bau- und Justizdepartement einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2019 zu und ersucht um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich (siehe Verteiler). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 26. Juni 2019 beschlossen.
3. Eine (freiwillige) Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement wurde nicht durchgeführt. Das Reglement zum Planungsausgleich entspricht aber praktisch 1:1 dem Musterreglement des Bau- und Justizdepartements. Die einzige Abweichung betrifft die (grundsätzlich zutreffende) Klammerbemerkung bei der Festlegung des Abgabesatzes. Der guten Ordnung halber an dieser Stelle der Hinweis, dass der über 20 % hinausgehende Abgabesatz - ungeachtet einer kommunalen Bestimmung - gemäss § 13 Abs. 2 PAG zwischen Kanton und Gemeinde verteilt wird.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Planungsausgleichsreglement der Gemeinde Oekingen erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.

4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Gemeinde Oekingen vom 26. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement
Amt für Raumplanung, mit Reglement
Einwohnergemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen **(Einschreiben)**